

Bürgermeisteramt

Stadt Freiburg im Breisgau · Bürgermeisteramt Dezernat III
Postfach, D-79095 Freiburg

Eine Stadt für alle
Rathausplatz 2-4
79098 Freiburg

- per Mail in PDF -

Dezernat III

Adresse: Rathausplatz 2-4
D-79098 Freiburg i. Br.

Telefon: +49 761 201-6300
Telefax: +49 761 201-3099
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: dez-III@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom Unser Aktenzeichen Ihnen schreibt Freiburg, den
Frau Dr. Niethammer 18.03.2020

Einzelanfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen h i e r : Einbürgerungsverfahren

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

wir kommen auf Ihre Anfrage an Herrn Oberbürgermeister Horn vom 21.02.2020 und die Zwischennachricht des Büros des Oberbürgermeisters vom 25.02.2020 zurück. Ihre Fragestellungen zu den Einbürgerungen ehemaliger türkischer Staatsangehöriger und den Zurückweisungen von Anträgen auf Einbürgerung türkischer Staatsangehöriger wegen verfassungsrechtlicher Bedenken können wir wie folgt beantworten:

zu 1.

Wie viele erfolgte Einbürgerungsverfahren von Menschen mit vormals türkischer Staatsbürgerschaft hat es seit 2014 in Freiburg gegeben?

Einbürgerungen mit vormals türkischer Staatsangehörigkeit:

2014 – 55 Personen
2015 – 37 Personen
2016 – 33 Personen
2017 – 30 Personen
2018 – 30 Personen
2019 – 26 Personen

zu 2.

Wie viele Anträge wurden wegen Zweifeln an einem Bekenntnis zur „Freiheitlich Demokratischen Grundordnung“, mit Bezug auf mit einer kurdischen Identität zusammenhängende Aktivitäten in kurdischen Vereinen und Teilnahme an Kundgebungen mit Bezug auf Repressionen gegen Kurd_innen in der Türkei, zurückgewiesen?

a) Ablehnungen:

2017 – 1 Person

2018 – 1 Person

b) Antragsrücknahme aufgrund des rechtlichen Gehörs vor Ablehnung:

2014 – 1 Person

In den beiden Ablehnungsfällen aus den Jahren 2017 und 2018 (ersteres Verfahren erwähnen Sie in Ihrer Anfrage) sind Klagen beim Verwaltungsgericht Freiburg anhängig.

Ergänzend möchten wir zum Hintergrund Folgendes mitteilen:

Die für Einbürgerungen als untere Verwaltungsbehörden zuständigen Stadt- und Landkreise müssen in allen Einbürgerungsverfahren von Antragstellern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, eine Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) richten. Liegen dem LfV Erkenntnisse vor, werden diese an das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg weitergeleitet. In solchen Fällen bedürfen Einbürgerungen generell der Zustimmung des Ministeriums, was in Nr. 1.1.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums über Zustimmungserfordernisse im Staatsangehörigkeitsrecht vom 08.07.2013 - VwV ZustStAR geregelt ist. Im Rahmen der Einbürgerung erfolgt immer eine Einzelfallprüfung, so auch im beispielhaft genannten Fall des Klageverfahrens mit dem Az: 4 K 5170/18.

Das Staatsangehörigkeitsrecht ist eine Pflichtaufgabe nach Weisung; somit gibt es für die Einbürgerungsbehörden in den genannten Fällen keinen rechtlichen Spielraum für eine Einbürgerung, wenn das Ministerium seine Zustimmung nicht erteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich von Kirchbach
Erster Bürgermeister